

Satzung der Stadt Waiblingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken (Parkgebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.185) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl.S.206, 207), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.185) und § 6 a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber.S.919) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 6. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

geändert am:	in Kraft seit:
17.03.2016	25.03.2016
26.11.2019	20.12.2019
18.11.2021	01.07.2022

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum werden Parkgebühren erhoben, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Parkgebührenzone I ist das Gebiet, das in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung beschrieben ist.

Parkgebührenzone II ist das übrige Gebiet.

§ 3 Gebührenhöhe

Parkgebührenzone I:

Die erste angefangene halbe Stunde ist gebührenfrei. Jede weitere angefangene Stunde kostet 1,00 Euro.

Parkgebührenzone II:

Die erste angefangene halbe Stunde ist gebührenfrei. Jede weiteren angefangenen zwei Stunden kosten 1,00 Euro.

§ 3a Förderung der Elektromobilität

Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind bis zum 31.12.2026 bis zur Höchstparkdauer auf gebührenpflichtigen Stellplätzen befreit, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- ein um den Kennbuchstaben „E“ in Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztes Kennzeichen;
- eine für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blaue) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist
- die im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge.

Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Höchstparkdauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Befreiung von der Gebührenpflicht gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.

§ 3b Gebühren für Bewohnerparkausweise

Für einen Bewohnerparkausweis wird eine Gebühr in Höhe von 80 EUR/Jahr festgelegt. Ab 01.01.2023 beträgt die Gebühr 120 EUR/Jahr. Die Gebühr gilt pro Fahrzeug, das im Bewohnerparkausweis eingetragen werden soll. Schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) und Anspruch auf eine Parkerleichterung erhalten eine hälftige Ermäßigung der Jahresgebühr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Waiblingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken vom 28. Februar 2008 außer Kraft.

Anlage zur Parkgebührensatzung

Beschreibung des Gebietes der Parkgebührenzone I

Parkgebührenzone I im Sinne von § 2 der Verordnung sind die folgenden Straßen in Waiblingen:

Kurze Straße, Lange Straße, Zwerchgasse, Weingärtner Vorstadt, Neue Gasse, Schmidener Straße zwischen Einmündung Hausgärten und Einmündung Lange Straße, Gerberstraße, Am Stadtgraben, Albert-Roller-Straße, Heinrich-Küderli-Straße zwischen Einmündung Bahnhofstraße und Einmündung Blumenstraße einschließlich Parkplatz im Kern, Bahnhofstraße zwischen Alter Postplatz und Einmündung Blumenstraße, Querspange, Fronackerstraße zwischen Einmündung Am Stadtgraben und Einmündung Blumenstraße einschließlich Parkplatz Fotohaus Kienzle, Bürgermühlenweg einschließlich Parkplatz Foto-Saur, Blumenstraße zwischen Einmündung Bahnhofstraße und Fronackerstraße, Untere Lindenstraße.